

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 28

München, den 12. Dezember

1950

Inhalt.

<i>Gesetz über Steuergutscheine vom 31. Oktober 1950</i>	S. 223
<i>Gesetz über die Anerkennung als rassisch, religiös und politisch Verfolgte vom 15. November 1950</i>	S. 224
<i>Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz vom 22. November 1950</i>	S. 224
<i>Zweite Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft vom 31. Juli 1950</i>	S. 225
<i>Verordnung über Gebietsveränderungen zwischen den Landkreisen Laufen und Traunstein vom 16. November 1950</i>	S. 226
<i>Verordnung über das Apothekenwesen vom 17. November 1950</i>	S. 226
<i>Bekanntmachung über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayer. Staates vom 17. November 1950</i>	S. 226

Gesetz über Steuergutscheine

Vom 31. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Der Freistaat Bayern gibt Steuergutscheine mit halbjähriger Laufzeit aus.

(2) Der Betrag der ausgegebenen Steuergutscheine darf 75 Millionen DM im Vierteljahr nicht überschreiten.

§ 2

(1) Mit Steuergutscheinen können im Rahmen des Staatshaushaltsplans und der in ihm ausgewiesenen Sondervermögen Zahlungen oder Teilzahlungen geleistet werden

- für Lieferungen und sonstige Leistungen an den Staat,
- bei der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch den Staat,
- beim Erwerb von Grundstücken, Wertpapieren oder Beteiligungen durch den Staat.

(2) Als Leistungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a gelten nicht die Dienstleistungen der staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Als Zuschüsse im Sinne des Abs. 1 Buchst. b gelten nicht einmalige und laufende Unterstützungen, Zuwendungen, Renten und Versorgungsbezüge sowie staatliche Pflichtleistungen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 3

Ein Annahmewang für Steuergutscheine besteht nicht.

§ 4

(1) Die Kassen des Freistaates Bayern sind ermächtigt, nach näherer Bestimmung durch das Staatsministerium der Finanzen Steuergutscheine in Zahlung zu geben.

(2) Wenn und solange der Betrag der in Zahlung gegebenen Steuergutscheine den in § 1 Abs. 2 festgesetzten Höchstbetrag nicht erreicht, kann das Staatsministerium der Finanzen die Staatsschuldenverwaltung ermächtigen, Steuergutscheine auch gegen Barzahlung zu verkaufen.

§ 5

(1) Die Steuergutscheine werden von der Staatsschuldenverwaltung in Beträgen zu mindestens 100 DM ausgefertigt und von den hierzu ermächtigten staatlichen Kassen begeben. Größere Beträge müssen durch 100 teilbar sein.

(2) Jeder Steuergutschein muß auf den Namen des Zahlungsempfängers oder Käufers ausgestellt sein. Der Name des Empfängers, das Ausstellungsdatum und der Fälligkeitstag werden von den zur Begebung ermächtigten Kassen eingetragen.

(3) Der Steuergutschein kann durch Indossament übertragen werden.

(4) Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Bestimmungen trifft, auf die Steuergutscheine die Art. 14 Abs. III Satz 2, Art. 15 Abs. I, Art. 16, 17, 19 und 21 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) sinngemäß Anwendung.

§ 6

Die Steuergutscheine werden mit 97 v. H. ihres Nennwerts in Zahlung gegeben oder gegen Barzahlung verkauft.

§ 7

(1) Die Steuergutscheine werden am 10. Tag des 6. dem Monat der Begebung folgenden Monats fällig.

(2) Die Finanzkassen des Freistaates Bayern sind verpflichtet, die Steuergutscheine vom Tag ihrer Fälligkeit an gegen Verrechnung auf fällige Steuern und Abgaben des Freistaates Bayern zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Überzahlungen von Steuergutscheinen sind zum Nennwert auf künftig fällige Steuern und Abgaben des Freistaates Bayern gutzuschreiben.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Verrechnung von Steuergutscheinen für einzelne dieser Steuern der Höhe nach beschränken oder ausschließen; dies gilt nicht für bereits ausgegebene Steuergutscheine.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen kann die Verrechnung fälliger Steuergutscheine auch auf andere Einnahmen des Staates erstrecken. Für die mit der Einlösung von Steuergutscheinen beauftragten sonstigen Kassen gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Steuergutscheine, die nicht nach Maßgabe der Abs. 2 und 4 verwendet werden, sind bei Vorlage von der Staatsschuldenverwaltung frühestens 6 Monate nach Fälligkeit zum Nennwert in bar einzu-

lösen. Diese Verpflichtung erlischt 5 Jahre nach Fälligkeit.

(6) Der Umtausch beschädigter oder infolge einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeigneter Steuergutscheine bemißt sich nach § 798 BGB. Für abhanden gekommene oder vernichtete Steuergutscheine wird kein Ersatz geleistet.

§ 8

Wird der Diskontsatz der Landeszentralbank in Bayern erhöht oder ermäßigt, so kann die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags den Ausgabekurs der Steuergutscheine (§ 6) entsprechend neu festsetzen.

§ 9

Über den Umlauf der Steuergutscheine werden monatlich nach Fälligkeiten gegliederte Ausweise im Bayer. Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 10

Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.

München, den 31. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Anerkennung als rassisch, religiös und politisch Verfolgte

Vom 15. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Rassisch, religiös oder politisch Verfolgte sind alle Personen, die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen ihrer religiösen oder politischen Haltung oder wegen ihrer Rasse verfolgt wurden und dadurch Nachteile erlitten haben.

§ 2

(1) Eine Verfolgung liegt insbesondere vor, wenn Personen ihrer Freiheit beraubt, aus dem Beamten-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst an ihrem Vermögen oder ihrer Gesundheit geschädigt oder wegen Lebens- oder Vermögensgefährdung zur Auswanderung gezwungen wurden.

(2) Personen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen unpolitischer Straftaten verfolgt wurden, gelten nicht als Verfolgte nach diesem Gesetz.

§ 3

(1) Die Verfolgten erhalten vom Landesentschädigungsamt auf Antrag einen Ausweis über ihre amtliche Anerkennung ausgestellt. Der Antrag ist durch beweiskräftige Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubwürdiger Zeugen zu belegen.

(2) Personen, die der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nach Beendigung der Verfolgung Vorschub geleistet haben, können als Verfolgte nicht anerkannt werden.

(3) Die früher vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, Staatskommissariat für rassisch, religiös und politisch Verfolgte sowie vom späteren Wiedergutmachungsamt ausgestellten Ausweise bleiben vorerst gültig, sind jedoch bis 30. Juni 1951 nachzuprüfen.

(4) Der Antrag (Abs. 1) muß spätestens bis 31. März 1951, von Heimkehrern binnen 6 Monaten seit ihrer Heimkehr, gestellt werden.

§ 4

(1) Wird der Antrag (§ 3) abgelehnt, so kann der Antragsteller binnen 14 Tagen seit Zustellung des Bescheides Beschwerde einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig ein Beschwerdeauschuß beim Landesentschädigungsamt. Der Vorsitzende wird vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, die beiden Beisitzer werden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ernannt. Einer der Beisitzer muß ein Verfolgter sein.

§ 5

(1) Das Landesentschädigungsamt widerruft die Anerkennung, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Anerkennung geführt hätten. Rechtliches Gehör ist zu gewähren.

(2) Mit dem Widerruf wird der Ausweis (§ 3) ungültig und ist einzuziehen.

(3) Gegen den Widerruf findet die Beschwerde statt. § 4 gilt entsprechend.

§ 6

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Bayerische Staatsregierung.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.
München, den 15. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Errichtung eines Landesamtes für Verfassungsschutz

Vom 22. November 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Bayern wird ein Landesamt für Verfassungsschutz errichtet. Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Nach Bedarf können Außenstellen des Landesamtes errichtet werden.

Art. 2

Dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegen folgende Aufgaben:

1. die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen, die eine Aufhebung, Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung im Bund oder in einem Lande oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. die Unterrichtung der Ämter für Verfassungsschutz des Bundes oder der Länder über alle Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, von denen es Kenntnis erhält und die für den Bund oder das betreffende Land von Wichtigkeit sind.

Art. 3

Alle Behörden und Dienststellen haben dem Landesamt für Verfassungsschutz die von ihm in Durchführung seiner Aufgaben verlangten Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zu übermitteln.

Darüber hinaus haben alle Behörden und Dienststellen dem Landesamt für Verfassungsschutz auch unaufgefordert alles mitzuteilen, was ihnen über Bestrebungen der in Art. 2 Ziff. 1 bezeichneten Art bekannt wird.

Alle Behörden und Dienststellen sind dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Amtshilfe verpflichtet.

Art. 4

Polizeiliche Befugnisse oder ein Weisungsrecht gegenüber Polizeidienststellen stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu.

Unbeschadet der Auskunftspflicht gegenüber dem Staatsministerium des Innern und der Verpflichtung nach Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes ist das Landesamt für Verfassungsschutz nicht berechtigt, Auskünfte zu erteilen.

Art. 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

Art. 6

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. November 1950 in Kraft.

München, den 22. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erhebung von Abgaben im Bereich der Ernährungswirtschaft

Vom 31. Juli 1950

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Er Streckung und Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft vom 28. Juli 1950 (BGBl. S. 340) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

I. Abschnitt

Getreidewirtschaft

§ 1

Die Abgaben sind zu entrichten
Von Mühlen

- zur Bildung einer Frachten- und Kleberweizenausgleichskasse auf die in der Handelsmüllerei vermahlene Brotgetreidemengen, soweit diese im eigenen Betrieb oder im Weg der Lohnvermahlung bei anderen Betrieben erfolgt — Frachtausgleichsabgabe der Mühlen —,
- für die Einkäufe von inländischem Roggen und Weizen unmittelbar vom Erzeuger — Ausgleichsabgabe bei Mühleneinkäufen —.

§ 2

Der Abgabepflicht unterliegen nicht:
Innungsmühlen, die nur Vermahlungen im Wege der Lohn- und Umtauschmüllerei durchführen.

§ 3

Die Abgaben betragen:

- Frachtausgleichsabgabe der Mühlen
DM —.10 je Doppelzentner vermahlene Brotgetreides,
- Kleberweizenausgleichsabgabe
DM —.40 je Doppelzentner vermahlene Weizens bis 30. Juni 1950.
- Ausgleichsabgabe bei Mühleneinkäufen
DM —.50 für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, die inländischen Roggen oder inländi-

schen Weizen beim Erzeuger kaufen oder deren Inhaber oder Mitinhaber Landwirtschaft betreiben und das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Brotgetreide übernehmen, soweit sie vom Erzeuger kaufen dürfen;

DM —.70 für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, deren Inhaber oder Mitinhaber Landwirtschaft betreiben und das in der eigenen Landwirtschaft erzeugte Brotgetreide übernehmen, soweit sie vom Erzeuger nicht kaufen dürfen;

DM —.60 für jeden Doppelzentner Getreide bei Mühlen, die einen Getreidehandel betreiben und inländischen Roggen oder inländischen Weizen, der für den Betrieb des Getreidehandels gekauft worden ist, verarbeiten, sofern es ihnen nicht erlaubt ist, vom Erzeuger zu kaufen.

§ 4

(1) Die Abgaben werden jeweils für ein Kalendervierteljahr erhoben. Sie sind jeweils bis zum 15. des dem Vierteljahresschluß folgenden Monats an das Bayer. Staatsmin. f. ELF. zu zahlen.

(2) Die abgabepflichtigen Betriebe erhalten vom Bayer. Staatsmin. f. ELF. Vordrucke für die Abgabeberechnung mit der Aufforderung zur Abgabe einer Abgabeerklärung und zur Zahlung der Abgaben zu den in Abs. 1 genannten Fälligkeitsterminen.

(3) Das Bayer. Staatsmin. f. ELF. prüft die von den abgabepflichtigen Betrieben abzugebenden Abgabeerklärungen und stellt die zu erhebenden Abgaben endgültig fest.

II. Abschnitt

Milchwirtschaft

§ 5

Es sind folgende Ausgleichsabgaben zu entrichten:

- 0,3 Dpf. je kg verarbeiteter Milch (Werkmilch),
- durchschnittlich 2,5 Dpf. je kg abgesetzter Trinkmilch.

§ 6

Abgabenschuldner sind:

- Für die Ausgleichsabgaben nach § 5 Ziff. 1: die milchbe- und verarbeitenden Betriebe,
- für die Ausgleichsabgaben nach § 5 Ziff. 2:
 - milchbe- und verarbeitende Betriebe,
 - diejenigen landwirtschaftlichen Erzeuger, die Trinkmilch entweder an die Verbraucher unmittelbar oder an Milchhändler absetzen,
 - Milchgroßhändler, soweit nicht die Erzeuger oder die be- oder verarbeitenden Betriebe, welche Milch an sie liefern, bereits zur Zahlung der Ausgleichsabgabe herangezogen worden sind.

§ 7

Die Abgaben werden jeweils für das Rechnungsjahr erhoben. Die Veranlagung erfolgt bei den Abgabenschuldnern nach § 6. Die Abgaben sind in monatlichen Teilbeträgen an das Bayer. Staatsmin. f. ELF., und zwar bis zum 15. des jeweils nachfolgenden Monats zu entrichten. Die Veranlagung kann nötigenfalls auf Grund von Schätzungen durchgeführt werden.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, über alle für die Feststellung der Höhe der Abgabenschuld maßgeblichen Tatsachen wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Diese Angaben sind auf Anforderung durch buchmäßige Unterlagen zu belegen.

§ 9

(1) Gegen die Festsetzung der Abgabe ist der Einspruch zum Bayer. Staatsmin. f. ELF. gemäß § 38 f.

des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 (GVBl. S. 281) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30. 9. 1949 (GVBl. S. 258) gegeben.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Feststellungsbescheides beim Bayer. Staatsmin. f. ELF. zu erheben und zu begründen.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Für die Behandlung der Abgaben gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen vom 25. 4. 1939 (GVBl. S. 123) und der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Behandlung von Kosten und Geldstrafen vom 25. 4. 1939 (GVBl. S. 148) entsprechend.

§ 11

Der 1. Abschnitt (Getreidewirtschaft) dieser VO tritt am 1. April 1950, der 2. Abschnitt (Milchwirtschaft) dieser VO tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

München, den 31. Juli 1950

Dr. A. Sch l ö g l, Staatsminister

Verordnung

über Gebietsveränderungen zwischen den Landkreisen Laufen und Traunstein

Vom 16. November 1950

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der V. zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Die teilweise bebauten und bewohnten Flurstücke und Flurstücksteile

1964 zu 6,9596 ha, aus 1967 0,0411 ha,

1966 zu 1,5620 ha, aus 1968 5,3930 ha,

1968 $\frac{1}{2}$ zu 0,0064 ha,

sämtliche Gemarkung Palling (Landkreis Laufen), die mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 1950 Nr. I B 1 — 3003 a 56 mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 aus der Gemeinde Palling ausgegliedert und in die neu gebildete Gemeinde Traunreut eingegliedert wurden, scheiden aus dem Landkreis Laufen aus und werden dem Landkreis Traunstein zugeteilt.

§ 2

Die mit Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 14. Oktober 1950 Nr. I B 1 — 3003 a 56 aus Gebietsteilen der Gemeinden Stein a. d. Traun (Amtsgerichtsbezirk Trostberg), Pierling, Traunwalchen (Amtsgerichtsbezirk Traunstein) und Palling (Amtsgerichtsbezirk Laufen) gebildete Gemeinde Traunreut, Landkreis Traunstein, wird einheitlich dem Amtsgerichtsbezirk Trostberg zugeteilt.

Die Grenzen der beteiligten Amtsgerichtsbezirke werden entsprechend geändert. Im einzelnen bestimmt sich der neue Grenzverlauf nach Anlage 1 der vorbezeichneten Entschließung des Staatsministeriums des Innern.

§ 3

Soweit der Aufenthalt im Landkreis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, ist die Dauer des

Aufenthalts im Landkreis Laufen auf die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Traunstein anzurechnen.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt die Staatsregierung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 16. November 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über das Apothekenwesen

Vom 17. November 1950

Auf Grund der Art. 10 und 30 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. 1. 1868 (GesBl. 1866/69 S. 309, 329), des § 367 Nr. 3 und 5 des Strafgesetzbuches, des Art. 2 Ziff. 8 und 9 sowie des Art. 72a des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. 12. 1871 (GesBl. 1871/1872 S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 17 und § 48 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. 6. 1913 (GVBl. S. 343) in der Fassung der Verordnungen vom 17. 11. 1918 (GVBl. S. 31), 13. 1. 1920 (GVBl. S. 15), 21. 11. 1932 (GVBl. S. 425), 16. 4. 1934 (GVBl. S. 237), 9. 7. 1934 (GVBl. S. 297), 29. 10. 1934 (GVBl. S. 403), 8. 3. 1935 (GVBl. S. 110), 6. 5. 1935 (GVBl. S. 425), 7. 5. 1936 (GVBl. S. 87), 27. 3. 1939 (GVBl. S. 80), 11. 9. 1939 (GVBl. S. 273), 11. 9. 1946 (GVBl. 1947 S. 104) und 28. 7. 1950 (GVBl. S. 115) werden aufgehoben.

Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen erteilten Bewilligungen und Zulassungen zur Errichtung und Führung von Zweigapotheken bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

München, den 17. November 1950

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Anker m ü l l e r, Staatsminister

Bekanntmachung

über Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayer. Staates

Vom 17. November 1950

(1) Nr. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates vom 28. 9. 1950 (GVBl. S. 204) wird mit Wirkung vom 1. November 1949 an gestrichen. Nr. 1 Abs. 2 wird Nr. 1.

(2) Soweit bisher auf Grund der Nr. 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen Zahlungen geleistet wurden, dürfen sie in Ausgabe belassen werden.

München, den 17. November 1950

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Ring e l m a n n, Ministerialdirektor